

stehenden Vorschriften im Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken und daß die Ausarbeitung eines für sämtliche Häfen des Bundesgebietes in Anwendung zu bringenden Gesetzentwurfes bereits in der Vorbereitung sei. Außerdem wurde jedoch empfohlen, durch Einsetzung einer Aufsichts-Behörde von Bundeswegen die Handhabung der zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Auswanderer in Hamburg und Bremen schon vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu sichern.

Die Bundesregierung hat ihrerseits ungesäumt die angemessenen Einleitungen getroffen, um die gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen. Der Vertreter des Norddeutschen Bundes in Washington ist bereits mit den entsprechenden Weisungen versehen, um die angeregten Unterhandlungen mit den Vereinigt. Staaten in Gang zu bringen. Bei der Theilnahme, welche sich auf allen Seiten für diese Angelegenheit kund giebt und bei den besonders freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen Preußen und Nord-Amerika bestehen, darf man hoffen, daß die Verhandlungen in nicht langer Frist zu einem Ergebnis führen werden, welches den Forderungen der Menschlichkeit und den beim Auswanderungs-Wesen in Betracht kommenden vielverzweigten Interessen nach Möglichkeit Genüge thut.

Postverträge des Norddeutschen Bundes.

Mit dem 1. Septbr. d. J. treten zwei Verträge in Kraft, welche dem Postverkehr Deutschlands mit Belgien und mit der Schweiz durch Ermäßigung des Briefportos und andere Erleichterungen von wesentlichem Nutzen sein werden. Die Thätigkeit, welche auf diesem Gebiete von Seiten der Bundes-Regierung entfaltet worden ist, hat sich mit Recht der allgemeinsten Anerkennung zu erfreuen. Dieselbe hat nicht nur für das Gebiet des Norddeutschen Bundes selbst durch die Gesetze vom 2. und 4. Novbr. 1867 ein System durchgreifender u. umfassender Reformen in das Leben gerufen, sondern auch mit sichtbarem Erfolg darauf hingearbeitet, den Grundsätzen dieses Systems in dem Verkehr mit dem Auslande Anwendung zu verschaffen. Dafür zeugt die Reihe der innerhalb Jahresfrist abgeschlossenen Postverträge, unter welchen die drei nachstehenden für den Postverkehr Deutschlands die hervorragendste Wichtigkeit haben: 1) Postvertrag mit Luxemburg vom 13. Novbr. 1867; 2) Postvertrag mit Bayern, Württemberg und Baden vom 28. November 1867; 3) Postvertrag zwischen den vorgenannt. Staaten und Oesterreich vom 23. Novbr. 1867. Diese drei Verträge, welche bekanntlich schon mit Beginn dieses Jahres in Kraft getreten sind, bringen den Portosatz von 1 Sgr. für den frankirten einfachen Brief bis zum Gewicht von 1 Loth auf dem ganzen Gebiet des ehemals deutsch-österreichischen Postvereins zur Geltung. An diese Verträge schließen sich die Postverträge mit Norwegen, Dänemark, Belgien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-

Amerika. — Eine der fühlbarsten Erleichterungen, welche der Verkehr dem Abschluß dieser Verträge verdankt, liegt in der durch sie bewirkten Herabsetzung des Briefportos. Um einen Maßstab dafür zu haben, braucht man nur die frühere Tare mit der gegenwärtigen zu vergleichen. Gegenwärtig geht ein einfacher Brief für einen Silbergroschen von Hadersleben im Norden Schleswigs bis an die österreichisch-türkische Grenze, von Memel bis Karlsruhe. Vordem konnte man innerhalb dieses Gebietes für dieses Geld nur auf eine Entfernung von 10 Meilen correspondiren, von 10 bis 20 Meilen kostete der Brief 2 Sgr., darüber hinaus gar 3. Nach der Schweiz ist das Porto um mehr als die Hälfte herabgesetzt; der einfache Brief kostete früher, je nach der Entfernung 4 und 5 Sgr., jetzt bloß 2 Sgr. Derselbe Satz gilt auch für Dänemark und Belgien, wo er früher 3 Sgr. betrug. Auch für den Verkehr mit den Vereinigten Staaten ist eine erhebliche Erleichterung eingetreten. — Ein weiterer Schritt auf gleicher Bahn steht in naher Aussicht. Man erwartet binnen Kurzem den Abschluß eines Postvertrages mit den Niederlanden, welcher dem Verkehr ähnliche Erleichterungen bringen wird, wie das neueste Abkommen des Norddeutschen Bundes mit Belgien.

(Post-Sache.) Es kommt häufig vor, daß das Publikum sich in die Lage versetzt sieht, einzelne bereits zur Post eingelieferte Sendungen wieder zurückzufordern; da dies aber nur unter Beobachtung gewisser Formen geschehen darf, so ist die Zurückforderung öfters mit Weitläufigkeiten verbunden, weshalb wir nachstehend eine gedrängte Zusammenstellung der bezüglichen Bestimmungen geben. Die Zurücknahme von Sendungen durch den Absender vor deren Zustellung an den Adressaten kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird Derjenige für legitimirt erachtet, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht erteilt ist, das Beschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welchem die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse vorzeigt. Die Zurückgabe erfolgt, im erstern Falle, gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheines, wenn aber ein solcher nicht erteilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallige Depesche nicht abgesandt oder derselben Folge gegeben